

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	46=66 (1900)
Heft:	34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVI. Jahrgang.

Nr. 34.

Basel, 25. August.

1900.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Über Anlage und Durchführung der Armeekorpsübungen und ihre Bedeutung für die Kriegsbereitschaft. (Fortsetzung.) — Die Schwierigkeiten der kriegerischen Aktion in China. — Eidgenossenschaft: † Oberst Carrard. Schlachtviehlieferung. Militärgericht der III. Division. Kriegsgericht der VIII. Division. Topographischer Atlas der Schweiz. Bern: Rekruteneprüfungen. Büchsenmacherrekruten. Unteroffiziersverein der Stadt Luzern. Festsschrift zur 50jährigen Jubiläumsfeier des Unteroffiziersvereins der Stadt Luzern 1850—1900. Nidwalden: Überfall-Denkmal. — Ausland: Deutsches Reich: Stellenbesetzung des Armee-Oberkommandos in Ostasien. Denkmal für den verstorbenen General der Kavallerie von Rosenberg. — Bibliographie.

Über Anlage und Durchführung der Armeekorpsübungen und ihre Bedeutung für die Kriegsbereitschaft.*)

(Fortsetzung.)

2. Sollen für das Gefechtsexerzieren Programme aufgestellt werden?

Es ist klar, dass kein Truppenkommandant sein Kommando unvorbereitet antreten darf und dass gerade in der Milizarmee, wo einerseits die kurze Ausbildungszeit aufs intensivste auszunützen ist, andererseits aber die Truppenkommandanten bis zum Einrückungstage durch ihre civilen Berufspflichten in Anspruch genommen sind, eine Kontrolle dieser Vorbereitung wünschenswert erscheinen kann. Eine solche Kontrolle durch die höhern Kommandostellen, verbunden mit einer Einflussnahme seitens der den Divisionskommandanten für die Ausbildung ihrer Infanterie verantwortlichen Kreisinstruktoren, war in den ersten Jahren, in denen die Truppenkommandanten der Infanterie grössere Selbständigkeit in der Leitung ihrer Wiederholungskurse erhielten, nicht zu umgehen. Die Truppenkommandanten mussten zuerst in der Anlage und Durchführung des Gefechtsexerzierens ausgebildet werden. Zweckmässigerweise erfolgt diese Ausbildung in Offizierskursen, wo nach vorangegangener Erläuterung der Unterrichtsziele und Methode Programme ausgearbeitet und besprochen werden, die den Gedankengang des Leitenden oder Führenden bei der Übung wiedergeben.

In den Lehrplan für Centralschulen und Kurse für höhere Offiziere ist die Ausarbeitung von Programmen für Gefechtsexerzierien seit einigen Jahren aufgenommen worden; sobald aber in den Centralschulen alle Truppenkommandanten in der Ausarbeitung von Programmen angeleitet worden sind, sollte die Kontrolle der für die Wiederholungskurse vorbereiteten Programme unterbleiben. Wird ein Offizier, der sich als Truppenkommandant in den unteren Graden, dann in den Centralschulen I—IV und vielleicht noch im Kurs für höhere Offiziere bewährt hat, für fähig erachtet, vor dem Feinde ein Regiment oder eine Brigade zu führen, so sollte ihm auch die volle Verantwortung für die taktische Schulung des Regiments und der Brigade überlassen werden können. Wer Regiment und Brigade nicht selbständig schulen kann, kann sie schwerlich führen. Jeder Milizoffizier hat unseres Erachtens mit dem ihm übertragenen Kommando gerade genug zu thun. Es ist gar nicht gesagt, dass sich ein Divisionskommandant besser auf die Brigadeausbildung und ein Brigadekommandant besser auf die Regimentsausbildung verstehen muss, als die betreffenden Kommandanten. Die Übertragung eines höheren Kommandos erfolgt ja, weil die Eignung dafür erwiesen war und nicht weil die Leistungen in dem vorhergegangenen beschränkteren Wirkungskreis besonders hervortraten. Der beste Regimentskommandant der Division ist nicht unbedingt zum Divisionskommandanten befähigt und der Divisionskommandant braucht sich nicht für den besten Regimentskommandanten der Division zu halten. Aber auch die absolute Überlegenheit aller höheren Berufsoffiziere in der Regiments- und Brigadeausbildung ist nicht er-

*) Berichtigung. In Nr. 33, Seite 268, erste Spalte, ist in Zeile 29 und 30 von oben zu lesen: „wie sie bei der Durchführung des Rencontres und des Gegenangriffs notwendig werden, aber rasche etc.“